

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

08 | 2024

Kurz informiert

MV: Auch Video- und Telefonkonferenz sind geeignete Übertragungswege	1
Mitgliederversammlung: Alternative Einladungsformen sind zulässig.....	1
Weniger Bürokratie im Vereinssteuerrecht: Bayern mit Bundesratsinitiative.....	2
§ 3 Nr. 26a EStG: Herkunft der Vergütung spielt keine Rolle	2
LEADER: Fördermittel für Projekte in ländlichen Regionen akquirieren.....	3

Gemeinnützigkeit

Gesetzgeber will Gebot der zeitnahen Mittelverwendung mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz abschaffen: Das wären die Folgen.....	4
--	---

Umsatzsteuer

Umsatzbesteuerung von Zuschüssen an Vereine: BMF aktualisiert Umsatzsteuer-Anwendungserlass.....	8
Neu aus dem BMF: So werden Liveübertragungen und Aufzeichnungen steuerlich behandelt.....	11

Zweckbetriebe

Vermietung von Sportanlagen durch gGmbH: Ist sie ertragsteuerlich wie bei Vereinen begünstigt?.....	14
--	----

Musterfall aus der Vereinspraxis

Sponsoring durch Überlassen von Nutzungsrechten: Das sind die Steuerfolgen für den Verein.....	15
---	----

Praxisfall

Spenden zwischen gemeinnützigen Einrichtungen: Sind Nachweise erforderlich und – wenn ja – welche?.....	20
--	----

„Künstliche Intelligenz ist der größte Einfluss auf den Rechtsmarkt in den letzten 20 Jahren. Durch Ihre Teilnahme am Webinar werden Sie KI-fit.“



Dr. Sebastian Feiler

IWW-Webinare

KI für Rechtsanwälte und Steuerberater

Anwendungsfälle für Large Language Models / GPT im Kanzleialltag

Künstliche Intelligenz (KI) und Large Language Models (LLMs) haben die Chance, den Arbeitsalltag der beratenden Berufe zu bereichern und zu verändern. Mandanten werden schon bald von Ihnen erwarten, mit diesen Werkzeugen selbstverständlich umgehen zu können. In den Webinaren erfahren Sie alles über die technischen Grundlagen, den aktuellen Marktüberblick und die Leistungsfähigkeit von LLMs sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen für den erfolgreichen Einsatz in Ihrer Kanzlei. Machen Sie Ihre Kanzlei fit für die Herausforderungen von morgen machen und sich einen entscheidenden Vorsprung im Wettbewerb verschaffen.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

RA Dr. Sebastian Feiler,
Kanzlei BODENHEIMER, Köln

Teilnehmerkreis

Rechtsanwälte, Steuerberater

Termine

19.09.2024, 12.12.2024,
13.03.2025, 03.06.2025
jeweils 13:30 – 15:30 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 1187

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s10163](https://www.iww.de/s10163)**

▶ Mitgliederversammlung

Auch Video- und Telefonkonferenz sind geeignete „Wege der elektronischen Kommunikation“ für Mitgliederversammlung

| Zur Durchführung der Mitgliederversammlung „im Wege der elektronischen Kommunikation“ nach § 32 BGB zählt auch die Video- oder Telefonkonferenz. Das hat das OLG Düsseldorf klargestellt und der Klage eines Vereins gegen die Nichteintragung durch das Registergericht stattgegeben. |

Das Registergericht hatte die Ablehnung damit begründet, dass lt. der Satzung des Vereins virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden sollten. § 32 Abs. 2 BGB gestatte aber lediglich die Durchführung einer Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation, wozu die Telefonkonferenz nicht zähle.

Dem widersprach das OLG Düsseldorf. Nach § 32 Abs. 2 S. 1 BGB könne bei der Einberufung der Mitgliederversammlung vorgesehen werden, dass Mitglieder auch im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Dementsprechend ist nicht nur eine Versammlungsteilnahme per Videokonferenz zulässig, sondern ebenso eine per Telefonkonferenz. Das OLG begründet das mit Verweis auf die Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzesentwurf. Hier war zunächst nur eine Videokonferenz vorgesehen. Das wurde dann auf alle elektronischen Medien erweitert (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.07.2024, Az. I-3 Wx 69/24, Abruf-Nr. [242832](#)).

▶ Mitgliederversammlung

Alternative Einladungsformen sind zulässig

| Eine Satzungsbestimmung, die vorsieht, dass zu einer Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg eingeladen wird und im Falle des Widerspruchs und der vollständigen Angabe der Postanschrift die Übersendung einer schriftlichen Einladung erfolgt, ist zulässig. Das hat das OLG Düsseldorf klargestellt. |

Im konkreten Fall enthielt die Satzung folgende Regelung: „Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich – unter Angabe einer vollständigen postalischen Anschrift – widerspricht.“ Das Registergericht hatte die Eintragung abgelehnt, weil die Regelung (zu) unbestimmt sei. Es seien mehrere elektronische Übermittlungswege (E-Mail, WhatsApp, Messengerdienste) denkbar. Der Verein klagte – mit Erfolg. Einladungsform und Übermittlungsweg müssen – so das OLG – so gewählt werden, dass jedes Mitglied ohne Erschwernisse Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangen kann. Die Vereinssatzung kann daher ohne weiteres anordnen, dass schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, durch eingeschriebenen Brief, Boten, Anzeigen in einer bestimmten, namentlich zu bezeichnenden Zeitung oder Anschlag im Vereinslokal eingeladen wird. Mehrere mögliche elektronische Übermittlungswege sind zulässig, wenn ein Vereinsmitglied dem Verein mehrere Übermittlungsmöglichkeiten nennt; er also neben seiner E-Mail-Adresse auch seine Mobilfunknummer mitteilt. Dass

OLG Düsseldorf
gibt Registergericht
kontra

Vom OLG Düsseldorf
bestätigte Satzungs-
regelung für Ihren
Verein adaptieren

das Mitglied für die Übersendung der Einladung zur Mitgliederversammlung aus mehreren elektronischen Übermittlungswegen auswählen kann, führt zu keiner unzumutbaren Erschwernis. Es wird ihm weder ein unzumutbarer Nachforschungsaufwand abverlangt noch besteht das ernsthafte Risiko, dass die Einladung unentdeckt bleibt. Denn elektronische Nachrichten werden dem Empfänger unverzüglich angezeigt und können mühelos schon mit einem handelsüblichen Smartphone gelesen werden (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.07.2024, Az. I-3 Wx 69/24, Abruf-Nr. [242832](#)).

► Gemeinnützigkeit

Weniger Bürokratie im Vereinssteuerrecht: Bundesratsinitiative

| Das Bayerische Landeskabinett hat eine Bundesratsinitiative zum Bürokratieabbau im Steuerrecht beschlossen. Gefordert werden darin auch eine Reihe von Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht. |

Das sind u. a.

- die Abschaffung der Vorschrift zur zeitnahen Mittelverwendung,
- die Anhebung der Freigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb von 45.000 auf 55.000 Euro und die Einführung einer durchschnittlichen Dreijahresbetrachtung dieser Freigrenze,
- eine pauschale Aufwandsentschädigung für Helfer bei Vereinsfesten,
- eine Anhebung der Ehrenamtspauschale auf 1.000 Euro und des Übungsleiterfreibetrags auf 3.500 Euro,
- die Einführung eines Steuerabzugs für unentgeltlich tätige Funktionäre oder Helfer im Verein in Höhe von 420 Euro,
- eine Anhebung der Umsatzgrenze für den pauschalen Vorsteuerabzug von derzeit 45.000 Euro auf 55.000.

Wichtig | Die Abschaffung des Gebots zur zeitnahen Mittelverwendung hat bereits Eingang in den Entwurf des Steuerfortentwicklungsgesetz gefunden (Abruf-Nr. [242876](#)). Mehr dazu lesen Sie auch auf den Seiten 4 bis 7 dieser Ausgabe.

► Ehrenamtsfreibetrag

§ 3 Nr. 26a EStG: Herkunft der Vergütung spielt keine Rolle

| Nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ist eine Voraussetzung für die Nutzung des Ehrenamts- bzw. Übungsleiterfreibetrags, dass die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft erfolgt. Der BFH hat dazu jetzt klargestellt, dass der Auftraggeber nicht auch der Zahlungsgeber sein muss. |

Der Fall betraf ein nebenberuflich tätiges Aufsichtsratsmitglied einer städtischen GmbH. Zuständig für die Bestellung des Aufsichtsrats war die Stadtverordnetenversammlung. Die Höhe der Vergütung richtete sich nach der Kommunalatzung der Stadt. Bezahlt wurde das Aufsichtsratsmitglied von der GmbH. Das Finanzamt lehnte die Gewährung des Ehrenamtsfreibetrags mit dem Argument ab, das Aufsichtsratsmitglied sei im Dienst einer privaten

Engagement
im Ehrenamt soll
attraktiver werden

BFH-Urteil eröffnet
Gestaltungsmöglich-
keiten

Körperschaft (der GmbH) tätig geworden und habe die Entschädigung auch von diesem Unternehmen erhalten. Steuerbegünstigt seien aber nur Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Das sah der BFH anders. Es genügt, dass das Aufsichtsratsmitglied nach außen für die juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund eines förmlichen Bestellungsakts als deren Vertreter auftritt. Der Vertreter wird dann im Auftrag des Vertretenen tätig. Auf die Ausgestaltung des Innenverhältnisses zwischen der Vertretenen und dem Vertreter kommt es nicht an. Es spielte also keine Rolle, wem gegenüber der Auftragnehmer weisungsgebunden war. Ebenso wenig ist von Bedeutung, aus welchem Vermögen das Entgelt für die begünstigte Tätigkeit entrichtet wird (BFH, Urteil vom 08.05.2024, Az. VIII R 9/21, Abruf-Nr. [242853](#)).

PRAXISTIPP | Für gemeinnützige Einrichtungen heißt das insbesondere, dass eine Tätigkeit auch dann begünstigt sein kann, wenn z. B. ein Sponsor die Vergütungen direkt an den Ehrenamtler zahlt oder ein Unternehmen Mitarbeiter für ehrenamtliche Tätigkeiten bereitstellt.

► Vereinsfinanzierung

LEADER: Fördermittel für Vereinsprojekte in ländlichen Raum erfolgreich akquirieren

| Eine neue Dauerausstellung für das Heimatmuseum oder die Anschaffung von erklärenden Tafeln, um „die Geschichte der Region zu erwandern“. Die Ideen sind da, die finanziellen Mittel jedoch oft knapp. Hier kann das EU-Förderprogramm LEADER helfen. Insbesondere Bürger-, Heimat- und Kulturfördervereine profitieren davon. |

Hintergrund | LEADER ist ein Förderinstrument der EU zur Stärkung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume. In der aktuellen Förderphase können Projekte in 321 ländlichen Regionen gefördert werden. Damit sind fast alle Gebiete Deutschlands abgedeckt. Gefördert werden wirtschaftliche, soziale, kulturelle und touristische Projekte in ländlichen Städten und Gemeinden. Es werden also Projekte gefördert, die die Lebensqualität im ländlichen Raum erhalten, steigern und damit ländliche Gebiete zukunftsfähig machen. Die Förderquote und -höhe variiert je nach Antragssteller und Bundesland. Die Förderquote liegt zwischen 25 Prozent und 80 Prozent. Ein Projekt erhält zwischen mindestens 2.000 Euro bis maximal 500.000 Euro Förderung.

Der Ablauf stellt sich wie folgt dar: Vereine stellen dem für ihre Region zuständigen Regionalmanagement ihre Projektidee vor. Das berät hierzu auch kostenlos. Ist das Projekt förderfähig, entscheidet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) über die Bewilligung des Projekts. Zeitnah bekommt der Verein dann einen Bewilligungsbescheid. Wichtig ist, dass erst mit Zugang des Bescheids mit dem Projekt begonnen werden darf. Auch muss der Verein in Vorleistung gehen und erhält die Fördermittel erst nach Projektumsetzung.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Mehr zum LEADER Programm finden Sie auf der Website der deutschen Vernetzungsstelle für ländliche Räume auf <https://www.dvs-gap-netzwerk.de/>

Interessantes
Förderprogramm
für Heimat- und
Kulturvereine



IHR PLUS IM NETZ

Mehr
Infos



GEMEINNÜTZIGKEIT

Zweites JStG 2024: Gesetzgeber will Gebot der zeitnahen Mittelverwendung abschaffen

| Mit dem Entwurf des Steuerfortentwicklungsgesetzes (Abruf-Nr. [242876](#)) plant der Gesetzgeber überraschend eine einschneidende Änderung für gemeinnützige Einrichtungen – das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung soll vollständig abgeschafft werden. Weil damit auch eine Mittelverwendungsrechnung entfällt, hat VB die begonnene Beitragsreihe zu diesem Thema ausgesetzt. Lernen Sie stattdessen kennen, welche Folgen sich für gemeinnützige Körperschaften aus der Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendungspflicht ergeben könnten. |

Die geplanten Änderungen im Gesetzestext

Nachdem mit dem Jahressteuergesetz 2020 die zeitnahe Mittelverwendung bereits für gemeinnützige Einrichtung mit Gesamteinnahmen bis 45.000 Euro aufgehoben wurde, soll sie jetzt vollständig entfallen. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO soll dazu ersatzlos gestrichen werden. Weil damit auch die Ausnahmeregelungen von der zeitnahen Mittelverwendung entfallen, werden auch die Regelungen zu gemeinnützigkeitsrechtlichen Rücklagen gestrichen, d. h. § 62 AO wird aufgehoben. In der Folge soll auch § 63 Abs. 4 AO gestrichen werden, der die Behandlung unerlaubter Rücklagenbildung durch das Finanzamt regelt.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird auf den Grundsatz der Ausschließlichkeit nach § 56 AO verwiesen, der sicherstellen soll, dass es zu keinen Extremfällen kommt, wo gemeinnützige Körperschaften die Mittel ganz überwiegend thesaurieren. Statt einer speziellen Regelung zur zeitnahen Mittelverwendung gelten also nur noch die allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätze zu einer überwiegenden satzungsbezogenen Tätigkeit, die mittelbar auch die zeitnahe Mittelverwendung umfasst.

Wichtig | Interessanterweise ist keine Streichung des § 58 Nr. 3 AO vorgesehen. In diesen Regelungen zur Vermögensausstattung anderer gemeinnütziger Körperschaften wird lediglich der Verweis auf den entfallenen § 58 Nr. 3 AO entfernt. Dabei ist diese Regelung nach Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendungspflicht obsolet. Die Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Einrichtungen ist nämlich nach § 58 Nr. 1 AO unbeschränkt möglich. Entfällt die Pflicht zur zeitnahen Verwendung der so zugewendeten Mittel, wäre auch ihre ganze oder teilweise Zuführung zum Vermögen zulässig.

Wann soll die Neuregelung in Kraft treten?

Der Wegfall der zeitnahen Mittelverwendung soll ab dem 01.01.2025 gelten. Damit entfällt auch die Nachweispflicht für bisher gebildete Rücklagen, insbesondere auch die Unterscheidung von gebundenen und freien Rücklagen. Das gilt auch für evtl. bisher gebildetes Vermögen, das unter Umgehung der steuerlichen Regelungen nicht als zulässige Rücklage oder Vermögenszuführung ausgewiesen war.

Zeitnahe Mittelverwendung entfällt für alle gemeinnützigen Organisationen

So begründet der Gesetzgeber die Neuregelung

Die Beibehaltung des § 58 Nr. 3 AO und die daraus resultierenden Folgen

Der Stichtag 01.01.2025 und die Folgen für bisher gebildete Rücklagen

Diese Folgen hat der Wegfall der Mittelverwendungsfrist

Die Gesetzesbegründung verweist insbesondere auf den Abbau von Bürokratie. Das ist tatsächlich ein gewichtiges Argument, weil die Nachweise über die Rücklagenbildung und die Darstellung in der Steuererklärung (Formular Gem) einen nicht unerheblichen Aufwand darstellen.

Viel weniger Bürokratie

Die verschiedenen Rücklagen mussten nach Auffassung der Finanzverwaltung nach Art und Zeitrahmen getrennt dargestellt werden. Ebenfalls entfällt eine konkrete Begründung für den Einzelfall und auch die Umschichtung von zweckgebundenen Rücklagen bei Änderung des Verwendungszwecks. Insbesondere entfällt aber eine Mittelverwendungsrechnung, mit der eine Reihe ungeklärter Fragen verbunden ist. Daneben eröffnet der Wegfall der zeitnahen Mittelverwendung verbesserte Möglichkeiten zur Finanzierung und Finanzierungssicherung der gemeinnützigen Tätigkeit.

Die sieben wichtigsten Folgen

Die geplante Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung hätte für gemeinnützige Organisationen vor allem sieben – weitreichende – Folgen:

- Betriebsmittelrücklagen zur Sicherung der laufenden Liquidität wären zeitlich nicht mehr begrenzt und müssten nicht mehr näher begründet werden.
- Eine Abgrenzung von konkreter Verwendungsplanung (zweckgebundene Rücklagen) und allgemeiner „Stärkung der Kapitaldecke“ (freie Rücklagen und Vermögenszuführungen) wäre nicht mehr erforderlich.
- Es müsste nicht mehr unterschieden werden zwischen laufenden Einnahmen und Veräußerungsgewinnen (die im Rahmen der Vermögensverwaltung nicht zeitnah verwendet werden müssen).
- Die Reinvestition in wirtschaftliche Geschäftsbetriebe würde erleichtert; die nachhaltige Erwirtschaftung von Eigenmitteln damit verbessert.
- Die Privilegierung der Rücklagenbildung aus Vermögenserträgen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) entfielen. Es würde also keine Rolle mehr spielen, wie die entsprechenden Erträge erwirtschaftet werden. Alle Einkunftsquellen würden gleich behandelt. Das würde Organisationen mit geringem Vermögen, aber hohen Einnahmen den Vermögensaufbau erleichtern.
- Eine zweckfremde Verwendung von Sachvermögen führte nicht zum Wiederaufleben der Mittelverwendungspflicht. So könnten z. B. bisher selbstgenutzte Immobilien, die aus zeitnah zu verwendenden Mitteln finanziert wurden, vermietet werden, ohne dass Rücklagen in entsprechender Höhe aufgelöst werden müssten.
- Die Kapitalausstattung von Tochtergesellschaften würde erleichtert. Das gilt insbesondere auch für die Ausgründung von Zweckbetrieben.

Mittelverwendungsrechnung wird obsolet

Größerer Spielraum bei Betriebsmittelrücklagen

Alle Einkunftsquellen werden bei der Rücklagenbildung gleich behandelt

Gelten für Spenden besondere Vorgaben?

Insbesondere bei Spendenmitteln wird der Wegfall der Pflicht zur zeitnahen Verwendung Fragen aufwerfen. Aus § 10b Abs. 1 S. 1 EStG leitet sich nämlich eine – neben der gemeinnützigkeitsrechtlichen – zusätzliche spendenrechtliche Bindung von Zuwendungen ab. Eine zeitnahe Verwendung der Spendenmittel durch die Empfängereinrichtung folgt daraus aber nicht.

Im Gegenteil sieht das Spendenrecht sogar einen Fall vor, in denen Spenden ausdrücklich dem Vermögen zugeführt werden dürfen. Das gilt für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung (§ 10b Abs. 1a S. 1 EStG).

Auch die bisher geltenden Regelungen des § 62 Abs. 3 Nr. 2 bis 3 AO sehen Ausnahmen von der zeitnahen Verwendung von Spendenmitteln vor, ohne dass das für den Spendenabzug schädlich wäre (sog. Vermögenszuführungen). Auch für die Bildung freier Rücklagen können nach bisheriger Regelung Spenden verwendet werden – im Rahmen der Zehn-Prozent-Regelung des § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

Wichtig | Es ist also nicht zu erwarten, dass Spendenmittel künftig bei der zeitnahen Verwendung anders behandelt werden müssen als sonstige Einnahmen. Natürlich ist es – unabhängig von den rechtlichen Vorgaben – für die Spenderkommunikation trotzdem wichtig, dass die Spenden den steuerbegünstigten Zwecken zeitnah zukommen.

Gibt es überhaupt noch Regelungen zur Mittelverwendung?

Weitgehend offen bleibt, wie ein Missbrauch bei der Mittelverwendung verhindert werden soll. Es fehlt ja künftig eine spezifische gesetzliche Regelung, die verhindert, dass steuerbegünstigte Einrichtungen ihre Einnahmen bzw. Überschüsse ganz oder ganz überwiegend dem Vermögen zuführen, also dauerhaft nicht für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

Das steht in der Gesetzesbegründung

Die Gesetzesbegründung verweist auf die allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auf den Grundsatz der Ausschließlichkeit nach § 56 AO. Damit soll der Extremfall ausgeschlossen werden, dass steuerbegünstigte Körperschaften entstehen, die Mittel ansparen, ohne diese dazu zu verwenden, ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

Das lässt sich aus der Rechtsprechung ableiten

Die Rechtsprechung hat bisher mit Bezug auf das Gebot der Unmittelbarkeit nur Fälle verhandelt, in denen nicht begünstigte Tätigkeiten in den Vordergrund treten. Das gilt etwa für den Umfang steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder die politische Betätigung gemeinnütziger Einrichtungen. Hier wird eine Bewertung nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit vorgenommen.

Die gemeinnützigkeitsschädliche Grenze der Vermögenszuführung der Mittel wäre danach erreicht, wenn diese nicht mehr dem gemeinnützigen Zweck

Spendenrechtliche Bindung von Zuwendungen in § 10b Abs. 1 S. 1 EStG ...

... enthält keine zeitnahe Verwendungspflicht

Der Missbrauchsfall besteht in der nicht satzungsmäßigen Verwendung ...

... der Mittel unter dem Stichwort Vermögensanhäufung

untergeordnet, sondern ein davon losgelöster Zweck oder gar der Hauptzweck der Betätigung der Körperschaft ist (BFH, Beschluss vom 04.03.2020, Az. I B 57/18, Abruf-Nr. [217784](#)).

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Mittelbindung ist allgemein in § 53 Abs. 1 Nr. 1 AO geregelt. Danach dürfen Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auch daraus lässt sich eine allgemeine Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung ableiten. Dennoch bleibt hier verglichen mit der bisherigen Mittelverwendungsvorschrift eine Regelungslücke, die Rechtsprechung und Finanzverwaltung schließen müssen.

Finanzverwaltung wird Regelungslücken schließen (müssen)

Durch den Wegfall der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung entsteht eine Regelungslücke; damit drohen Missbrauchsfälle. Die Finanzverwaltung wird hier vorhersehbar Regelungen erlassen, die zwar gegenüber den bisherigen gesetzlichen Regelungen höhere Spielräume einräumen dürften, aber zu Unsicherheiten auf Seiten der gemeinnützigen Einrichtungen führen werden. Es bleibt abzuwarten, wie diese Vorgaben ausgestaltet werden, und wie die Rechtsprechung darauf reagiert.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 war die zeitnahe Mittelverwendung bereits für gemeinnützige Einrichtung mit Gesamteinnahmen bis 45.000 Euro aufgehoben worden. Besondere Vorgaben zum Missbrauch dieser Regelung hat die Finanzverwaltung hier nicht gemacht. Sie weist lediglich darauf hin, dass die Verpflichtung zur Mittelverwendung für satzungsmäßige steuerbegünstigte Zwecke von dieser Ausnahmenvorschrift unberührt bleibt (AEAO Ziff. 30 zu § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Allerdings haben Organisationen mit so geringen Gesamteinnahmen auch nur sehr beschränkte Möglichkeiten, diese Erleichterungsvorschrift zu missbrauchen.

Gibt es Handlungsbedarf für gemeinnützige Einrichtungen?

Einen Handlungsbedarf mit Bezug auf die geplante Gesetzesänderung gibt es für gemeinnützige Körperschaften zunächst nicht. Im Gegenteil werden Versäumnisse und Streitfälle hinsichtlich der zeitnahen Mittelverwendung in der Regel vom Tisch sein.

Finanzierungsvorhaben könnten aber ab 2025 deutlich vereinfacht werden. Das können Einrichtungen jetzt schon berücksichtigen.

FAZIT | Die geplante gesetzliche Neuregelung bietet eine Reihe von Verbesserungen für die Finanzierung gemeinnütziger Einrichtungen. Es wird aber abzuwarten sein, durch welche Vorgaben die Finanzverwaltung die entstandene Regelungslücke ersetzt. VB bleibt für Sie am Ball.

Wie kann einem
Regelungs-
missbrauch
vorgebeugt werden?

Im Moment ist
nichts veranlasst

Finanzverwaltung
wird Spielregeln
entwickeln müssen

UMSATZSTEUER

Umsatzbesteuerung von Zuschüssen – BMF aktualisiert den UStAE

Bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen gibt es immer wieder Unsicherheiten, weil die Abgrenzung von Leistungsentgelt und echtem Zuschuss nicht immer einfach ist. Das BMF hat jetzt auf die neuere Rechtsprechung reagiert, seine Rechtsauffassung zugunsten der Zuwendungsempfänger korrigiert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) in Abschnitt 10.2 geändert. VB bringt Sie auf den Stand der Dinge.

Die umsatzsteuerliche Einordnung von Zuschüssen

Zuschüsse können – unabhängig davon, wie sie im Einzelfall bezeichnet werden – umsatzsteuerlich in drei Fälle eingeordnet werden. Nämlich

- als echte Zuschüsse, die nicht steuerbar sind,
- als Entgelt für eine Leistung an den Zuschussgeber (unechte Zuschüsse)
- oder als Entgelt von dritter Seite.

Wichtig Entgelte von dritter Seite spielen bei gemeinnützigen Einrichtungen nur eine geringe Rolle, weil hier der Zuschuss pro Leistungseinheit gewährt werden muss. Das gilt z. B. für Zuschüsse für Schülermensen pro ausgegebenem Essen oder Zahlungen des Jugendamts für eine Jugendfreizeit pro Teilnehmer. In beiden Fällen sind die Zuschüsse aber steuerbefreit.

Förderziel und Zuwendungsgeber stehen jetzt im Fokus

Neu und wichtig ist die Klarstellung des BMF, dass nicht allein auf die bezuschusste Tätigkeit abgehoben werden darf, sondern vor allem auf die Person des Zuwendungsempfängers und das Förderungsziel (BMF, Schreiben vom 11.06.2024, Az. III C 2 – S 7200/19/10001 :028, Abruf-Nr. [242200](#)).

Finanzverwaltung ändert Auffassung

Bisher vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Zwecke, die der Zahlende mit den Zahlungen verfolgt, allenfalls Aufschlüsse darüber geben können, ob der erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Zahlung vorliegt (UStAE, Abschnitt 10.2, Abs. 1, S. 3). Dass der Zuwendungsempfänger mit dem Zuschuss eine Leistung an den Zuwendungsgeber erbringt, ist also nicht allein ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr, ob die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers für den Zahlenden als Leistungsempfänger bestimmt ist. Indiz dafür ist u. a. der vom Zahlenden verfolgte Zweck.

Der der Änderung zugrunde liegende BFH-Fall

Das BMF bezieht sich dabei auf folgenden Rechtsprechungsfall (BFH, Urteil vom 18.11.2021, Az. V R 17/20, Abruf-Nr. [228125](#)): Eine Gemeinde hatte einem Verein eine Sportanlage für zunächst 25 Jahre zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung gestellt. Laut Nutzungsvertrag übernahm der Verein gegen eine pauschale Kostenerstattung die Bewirtschaftung, Instandhaltung und Pflege

Die drei möglichen steuerlichen Zuschussfälle

Der neue Ansatz des BMF ...

... und die Veranlassung durch die BFH-Rechtsprechung

der gesamten Sportanlage. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Zahlungen der Gemeinde Entgelt für Leistungen seien, die der Verein an die Gemeinde erbrachte.

Der BFH gab dem Verein im Ergebnis Recht. Die Abgrenzung zwischen Entgelt und einem nicht steuerbaren „echten“ Zuschuss muss sich auf die Person des Zuwendungsempfänger und das Förderziel beziehen. Im konkreten Fall lag ein nicht steuerbarer „echter“ Zuschuss vor, weil

- der Verein nicht verpflichtet war, bestimmte Sportangebote vorzuhalten;
- es der Gemeinde gerade nicht darum ging, konkrete Betreiberleistungen für sich zu beziehen. Vielmehr wollte sie den Verein aus strukturpolitischen Gründen in die Lage versetzen, eigenverantwortlich seiner gemeinnützigen Tätigkeit im Sinne der örtlichen Gemeinschaft nachzugehen.

Das BMF zitiert dieses Urteil und hebt die Tatsache hervor, dass der Verein an die Gemeinde keine konkreten Betreiberleistungen – wie z. B. die Vorhaltung bestimmter Sportangebote – erbringen musste. Die Gemeinde verfolgte mit diesen Zahlungen vielmehr den Zweck, die Tätigkeit des Vereins allgemein zu fördern und ihn in die Lage zu versetzen, seine gemeinnützige Tätigkeit auszuüben. Deswegen lag ein echter nicht steuerbarer Zuschuss vor.

Finanzämter legen Umsatzsteuerbarkeit oft sehr weit aus

Diese Rechtauffassung stärkt die Zuschussempfänger auch gegenüber teils abwegigen Argumentationen der Finanzämter. So hatte das Finanzamt einen Zuschuss an einen Sportverein für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes als umsatzsteuerpflichtig behandelt. Begründung: Bei der Errichtung des Kunstrasenplatzes auf fremden Grund und Boden seien die dafür gezahlten Zuschüsse der Grundstückseigentümerin eine Vorauszahlung auf eine spätere Weiterlieferung bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses, weil der Kunstrasenplatz nach Ende der Nutzungsdauer an die Gemeinde fällt.

Auch hier hatte das Finanzgericht Niedersachsen klargestellt, dass die Zahlung lediglich der Förderung der Tätigkeit des Zahlungsempfängers allgemein diene und deshalb nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Leistung stand (Urteil vom 10.01.2023, Az. 11 K 147/22, Abruf-Nr. [239254](#)).

Gegenseitiger Vertrag führt nicht immer zu unechten Zuschuss

Bisher vertrat das BMF die Auffassung, dass ein Leistungsaustauschverhältnis vorliegen kann, wenn die Bewilligung der Zuwendungen über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus mit besonderen Nebenbestimmungen verknüpft ist. Das erwies sich in der Praxis als problematisch, weil eine genaue Definition der geförderten Leistung bei öffentlichen Zuschüssen der Regelfall ist. Die Finanzämter schlossen deswegen aus konkreten Leistungsbeschreibungen auf unechte Zuschüsse. Denn bei Leistungen, zu denen sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet haben, liegt – so die bisherige Auffassung des BMF – grundsätzlich ein Leistungsaustausch vor (UStAE, Abschnitt 10.2, Abs. 9 S. 5).

Hier korrigiert das BMF seine Auffassung: Ein Leistungsaustausch liegt nicht vor, wenn

Abgrenzung
zwischen Entgelt und
nicht steuerbaren
„echten“ Zuschuss ...

... muss sich auf
Zuwendungs-
empfänger und
Förderziel beziehen

BMF korrigiert
eigene Auslegung

- der Zahlungsempfänger die Zahlungen lediglich erhält, um ganz allgemein in die Lage versetzt zu werden, überhaupt tätig zu werden oder seine nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben erfüllen zu können,
- vertraglich vereinbarte Zahlungen dem leistenden Zahlungsempfänger vorrangig zu seiner Förderung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen gewährt werden.

Damit stellt das BMF klar, dass Förderauflagen, die bestimmte Leistungen des Zuwendungsempfängers vorsehen, nicht zwingend zu einem Leistungstausch mit dem Zuwendungsgeber führen. Immer muss geprüft werden, welche Förderziele im Vordergrund stehen und welche – z. B. gemeinwohlorientierte – Ausrichtung die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers insgesamt hat.

Wann ist die Grenze zum Leistungstausch überschritten?

Diese Einschränkung gilt aber nicht unbegrenzt. Ein Leistungstausch kann insbesondere vorliegen, wenn der Zuwendungsempfänger Aufgaben übernimmt, die sonst vom Zuwendungsgeber erbracht werden. Das gilt z. B. wenn eine Einrichtung im Rahmen einer Zuschussförderung Geschäftsbesorgungsleistungen für den öffentlichen Zuwendungsgeber übernimmt.

Das BMF führt hier folgenden Rechtsprechungsfall an: Eine Gemeinde hat im Wege eines Geschäftsbesorgungsvertrags die Bewirtschaftung und den Erhalt einer Sporthalle auf einen Sportverein übertragen. Der Verein durfte die Halle selbst nutzen und sollte sie für den Vereins- und Betriebssport im Namen und auf Rechnung der Gemeinde vermieten. Zu seinen Aufgaben gehörte auch das Inkasso und das Mahnwesen.

Weil die Gemeinde die Verwaltung der Sporthalle und das Einziehen der Hallenmieten an den Verein übertrug, war die Grenze zum Leistungsaustausch überschritten (BFH, Urteil vom 05.08.2010, Az. V R 54/09, Abruf-Nr. [104082](#)). Charakteristisches Merkmal der Tätigkeit war nicht die Vermietung an den Verein, sondern die organisatorische Abwicklung von Nutzungsverhältnissen. Das ist eine Tätigkeit, die ihrer Art nach auch von gewerblichen Immobilienverwaltern ausgeführt wird.

Wichtig | Der BFH hat dabei klargestellt, dass es nicht entscheidend ist, ob es sich bei der übernommenen Aufgabe um eine Pflichtaufgabe oder eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt.

FAZIT | Das BMF übernimmt den Tenor der neueren Rechtsprechung zu Zuschüssen und stellt damit klar, dass Zuschüsse gerade an gemeinnützige Einrichtungen regelmäßig nicht umsatzsteuerbar sind. Das ist wichtig, weil Zuwendungsverträge oft Leistungsbeschreibungen enthalten, die als Hinweise auf einen steuerbaren Leistungstausch ausgelegt werden können.

In diesen zwei Fällen liegt kein Leistungstausch vor

BMF legt Musterfall aus BFH-Rechtsprechung zugrunde

Leistungsbeschreibung ergibt noch keinen Leistungstausch

UMSATZSTEUER

Neu aus dem BMF: So werden Liveübertragungen und Aufzeichnungen steuerlich behandelt

| Auch gemeinnützige Organisationen bieten Veranstaltungen im Bereich Kunst- und Kultur, Bildung und Sport zunehmend nicht nur in Präsenz, sondern auch über das Internet an. Hier stellt sich die Frage, inwieweit Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen anwendbar sind. Das betrifft vor allem Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kunst und Kultur sowie Bildungs- und Gesundheitsdienstleistungen, bei denen ebenfalls eine Steuerbefreiung möglich ist. Die Antworten finden sich in einem aktuellen BMF-Schreiben, mit dem das BMF auch den UStAE entsprechend angepasst hat. |

Vorproduzierte Inhalte

Die Bereitstellung von (vorproduzierten) Aufzeichnungen einer Veranstaltung in digitaler Form, die durch den Empfänger individuell zu einem späteren festen oder frei wählbaren Zeitpunkt abgerufen werden können und ausschließlich über das Internet o. ä. übertragen werden, ist eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung. Für solche Aufzeichnungen kommt die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG (für kulturelle Veranstaltungen) nicht in Betracht.

Ebensowenig gilt der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG, weil Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen, davon ausgenommen sind (BMF, Schreiben vom 29.04.2024, Az. III C 3 – S 7117-j/21/10002 :004, Abruf-Nr. [241705](#)).

Live-Streaming

Für Live-Streaming-Angebote von Veranstaltungen ist die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a und b UStG anwendbar, wenn die Voraussetzungen auf Seiten des Anbieters vorliegen, d. h. er die entsprechende Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde besitzt. Entscheidend ist hier die Interaktion mit dem Publikum, die neben verschiedenen Bekundungen wie Beifall, Zusage etc. (ggf. auch über Button-Funktionen oder soziale Netzwerke) aber auch im bloßen Zuhören bestehen kann und ausschließlich in Echtzeit stattfindet.

Sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllt, ist eine Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG möglich. Nach dieser Vorschrift sind u. a. Eintrittsgelder für Theater, Konzerte und Museen begünstigt sowie für Filmvorführungen und die Einräumung von Rechten nach dem Urheberrechtsgesetz.

Dienstleistungskommission

Gerade bei Musikveranstaltungen (Konzerte, Orchesteraufführungen etc.) kommt es vor, dass deren digitale Bereitstellung (als Live-Stream oder als

Weder die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG ...

... noch die nach § 12 Abs. 2 UStG sind einschlägig

Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20a und b UStG oder ...

... Ermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7a UStG prüfen

Aufzeichnung) auch über externe Veranstaltungsportale oder andere Dritte erfolgt. Hier kann eine Dienstleistungskommission im Sinne des § 3 Abs. 11 oder Abs. 11a UStG vorliegen. Nach dieser Regelung gilt: Wird ein Unternehmer in die Erbringung einer sonstigen Leistung eingeschaltet und handelt er dabei im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung, gilt diese Leistung umsatzsteuerlich als an ihn und von ihm erbracht.

Für den Dienstleister gilt dann die gleiche umsatzsteuerliche Behandlung; so etwa die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG.

■ Beispiel

Der Streamingdienst übernimmt auch das Ticketing für die Veranstaltung. Es gelten die Steuerbefreiungen und -ermäßigungen, die auch für den Veranstalter selbst gelten.

Gemischte Angebote

Oft wird dem Nutzer neben der Liveübertragung die Möglichkeit geboten, später zusätzlich auf die Aufzeichnung zuzugreifen. Für die umsatzsteuerliche Behandlung eines solchen gemischten Angebots gelten die allgemeinen Regelungen. Es kann sich also bei der Aufzeichnung um eine selbstständige, getrennt zu beurteilende Leistung handeln oder um eine einheitliche Leistung, bei der Live-Stream und Aufzeichnung identisch besteuert werden.

Die Frage ist also: Werden zwei selbstständige Hauptleistungen oder eine einheitliche Leistung erbracht? Entscheidend ist dabei der wirtschaftliche Gehalt der erbrachten Leistungen. In der Regel ist jede Leistung als selbstständige Leistung zu betrachten. Zur Abgrenzung nennt das BMF folgende Grundsätze:

- Bei der kombinierten Bereitstellung eines Live-Streams und einer Aufzeichnung, die zu einem späteren, vom Nutzer gewählten Zeitpunkt abgerufen werden kann, handelt sich um eine Leistung eigener Art, die insgesamt dem allgemeinen Steuersatz unterliegt. Eine Aufteilung des Entgelts ist nicht zulässig.
- Werden Live-Streams und Aufzeichnung getrennt berechnet (etwa durch einen Aufpreis für die Aufzeichnung), liegen zwei selbstständige Leistungen vor, die getrennt behandelt werden. Hier ist nämlich der Live-Stream weder untrennbar mit der Aufzeichnung verbunden noch stellt er ein Mittel dar, um diese unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können.
- Liegen selbstständige Hauptleistungen mit unterschiedlicher Besteuerung vor, für die ein einheitliches Nutzungsentgelt erhoben wird, muss das Entgelt auf die einzelnen Leistungen aufgeteilt werden.

Bei Vorliegen einer Dienstleistungskommission nach § 3 Abs. 11 UStG ...

... wird Dienstleister wie Veranstalter behandelt

Bei Angeboten aus Live-Übertragung plus Aufzeichnung ...

... hängt die umsatzsteuerliche Behandlung ...

... von der konkreten Ausgestaltung ab

- Ist der Abruf einer Aufzeichnung nur durch Zahlung eines Aufschlags auf den ohnehin fälligen Preis möglich, können die Beträge den Leistungen eindeutig zugeordnet werden. Eine Aufteilung ist dann nicht erforderlich.

Bildungsveranstaltungen

Diese Regelungen gelten lt. BMF auch für andere Online-Dienstleistungsangebote, speziell auch im Bildungsbereich. Für Bildungsangebote können dann die einschlägigen Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 21 und Nr. 22 UStG gelten, wenn die Unterrichtsleistung im Rahmen eines Live-Streaming-Angebots interaktiv erbracht wird und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Wichtig | Das BMF betrachtet also nur Bildungsangebote mit Live-Teilnahme als Bildungsveranstaltung im Sinn dieser Befreiungsregelungen, nicht aber die Aufzeichnungen.

Gesundheitsberatung

Im Gesundheitsbereich können Online-Sprechstunden per Video-Stream mit einem direkten Austausch zwischen dem Patienten und dem Arzt nach § 4 Nr. 14 UStG als Heilbehandlungsleistungen umsatzsteuerfrei sein. Auch hier müssen dazu die weiteren einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sein.

Steuerermäßigung für Zweckbetriebe

Streamingangebote und entsprechende Aufzeichnungen können auch nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a – als Zweckbetriebe – dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Darauf geht das BMF aber nicht ein. Es fehlen bisher auch andere Vorgaben der Finanzverwaltung dazu. Grundsätzlich wird hier gelten:

- Die Liveübertragung von Sportveranstaltungen wird genauso zu behandeln sein wie das Eintrittsgeld. Sie wird also bei Amateurveranstaltungen dem Zweckbetrieb zugeordnet und unterliegt dem ermäßigten Steuersatz.
- Bei Bildungseinrichtungen ist nach § 68 Nr. 8 AO nur die eigene Durchführung von Vorträgen, Kursen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art ein Zweckbetrieb, der ermäßigt besteuert wird. Das gilt dann auch für entsprechenden Online-Angebote, die live und interaktiv durchgeführt werden. Aufzeichnungen werden nicht darunter fallen. Entgelte dafür können aber ein allgemeiner Zweckbetrieb nach § 65 AO sein.
- Für Kulturveranstaltungen gilt regelmäßig der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG – auch für die Live-Übertragung. Hier kommt es also auf die Steuerermäßigung für Zweckbetriebe nicht mehr an. Einnahmen aus Aufzeichnungen werden regelmäßig kein Zweckbetrieb sein, weil das Konkurrenzverbot des § 65 AO nicht erfüllt sein dürfte.

PRAXISTIPP | Hier sollten Sie mit dem Finanzamt Rücksprache halten, weil es bisher keine einschlägigen Verwaltungsanweisungen der Bundes- oder Landesfinanzverwaltungen gibt.

Begünstigt sind nur Bildungsangebote ...

... mit Live-Teilnahmen

BMF hat Zweckbetriebsthema leider nicht problematisiert

Das ergibt die Auslegung für den Sport-, Bildungs- und Kulturbereich

ZWECKBETRIEBE

Vermietung von Sportanlagen durch gGmbH: Ist sie ertragsteuerlich wie bei Vereinen begünstigt?

I Vermietet ein Sportverein Sportanlagen an Mitglieder, fallen die Einnahmen in den Zweckbetrieb; Einnahmen aus der Vermietung an Nichtmitglieder werden dagegen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet. Das ist durch die Finanzverwaltung geklärt. Was gilt ertragsteuerlich aber, wenn die Vermietung durch eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) erfolgt, die anders als ein Verein keine Mitglieder hat? Antwort gegeben hat jetzt das Finanzministerium (FinMin) Schleswig-Holstein. **I**

Sportliche Veranstaltungen und Sportanlagenüberlassung sind zweierlei

Nach dem Wortlaut der Nr. 12 des AEAO zu § 67a ist nur die Vermietung an Mitglieder begünstigt. § 67a AO spricht ebenfalls nur von Sportvereinen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind unter Sportvereinen nach § 67a AO aber alle gemeinnützigen Körperschaften zu verstehen, bei denen die Förderung des Sports Satzungszweck ist (Nr. 2 des AEAO zu § 67a). Das gilt aber nur für die Zweckbetriebsregelung des § 67a AO für sportliche Veranstaltungen. Die Vermietung von Sportanlagen ist dagegen keine sportliche Veranstaltung in diesem Sinn.

Eine gGmbH hat keine Mitglieder und keinen Mitgliederbestand, sondern Gesellschafter. Die Regelung des § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 AO setzt zwar Mitglieder oder Gesellschafter ausdrücklich gleich. Die Sonderregelung der AEAO Nr. 12 zu § 67a – so das FinMin Schleswig-Holstein – berücksichtigt dagegen die besondere Stellung des Vereins, der in erster Linie gegenüber seinen Mitgliedern tätig wird und damit nur eingeschränkt am Wettbewerb teilnimmt.

Bei GmbHs sind nur Gesellschafter begünstigt

Die Vermietung von Sportanlagen ist kein besonderer Zweckbetrieb nach § 67a AO, sondern ist nur als allgemeiner Zweckbetrieb nach § 65 AO begünstigt. Deswegen ist die Sonderregelung der Nr. 12 des AEAO zu § 67a nicht auf eine gGmbH übertragbar. Hier bekommen Sportler lediglich das Recht auf Nutzung der Anlage, aber keine mitgliedschaftlichen Rechte, die darüber hinausgehen. Eine Gleichstellung mit den Mitgliedern eines Vereins wäre nur gegeben, wenn die Nutzer der Golfanlage Gesellschafter der gGmbH wären (FinMin Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.07.2024, Az. VI 314-S 0186 a-005, Abruf-Nr. [242961](#)).

Die gGmbH wäre sonst gemeinnützigkeitsrechtlich aufgrund ihrer Rechtsform bessergestellt als ein Verein, bei dem die entgeltliche Überlassung des Golfplatzes an Nichtmitglieder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt.

Wichtig **I** Mit dem Jahressteuergesetz 2024 soll zwar die Umsatzsteuerbefreiung für Sport erweitert werden. Das gilt aber nur für die Umsatzsteuer. Ertragsteuerlich bleibt die Vermietung an Nichtmitglieder ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Vermietung von Sportanlagen ist keine sportliche Veranstaltung

FinMin definiert Unterschied zwischen Verein und gGmbH

Sonderbegünstigungsregelung von Nr. 12 AEAO zu § 67a AO ...

... ist auf eine gGmbH nicht übertragbar

MUSTERFALL

Sponsoring durch Überlassen von Nutzungsrechten: Das sind die Steuerfolgen für den Verein

I Gemeinnützige Einrichtungen nutzen für die Finanzierung ihrer Tätigkeiten vielfältige Formen des Sponsorings. Die steuerliche Bewertung kann dabei im Einzelfall sehr unterschiedlich sein, wie der folgende Musterfall zeigt. I

Der Fall aus der Praxis

Ein gemeinnütziger Verein mit dem Satzungszweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens hat ein Toolkit für adipöse Patienten entwickelt. Es enthält Druckvorlagen zu Informationsmaterialien für die Beratung, Schulung und Begleitung adipöser Patienten.

Die Finanzierung der Kosten für die Entwicklung und Erstellung der Materialien erfolgt über Pharmafirmen als Sponsoren, die das Toolkit unter eigenem Namen und Logo u. a. über Arztpraxen verteilen. Die Sponsoren kommen selbst für die Druckkosten auf; der Verein stellt nur die Vorlagen.

Dem Verein stellt sich die Frage, wie er die Einnahmen ertrag- und umsatzsteuerlich behandeln muss. Konkret heißt das, ob die Einnahmen in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fallen oder als Vermögensverwaltung oder Zweckbetrieb begünstigt sein können?

Die vertragsrechtliche Einordnung des Sponsorings

Sponsoringverträge können eine Vielzahl von typischen (gesetzlich geregelten) oder atypischen Vertragsarten darstellen (BFH, Urteil vom 23.03.2023, Az. III R 5/22, Abruf-Nr. [235221](#)). Im vorliegenden Fall sind die Zahlungen der Sponsoren eine Vergütung für die Überlassung von Nutzungsrechten an dem Toolkit. Als Text- und Grafikwerk ist es ein typisches urheberrechtlich geschütztes Werk. Voraussetzung bei solchen Werken ist, dass sie durch eine persönliche geistige Leistung entstanden sind. Das steht hier nicht in Frage.

Der Verkauf von Urheberrechten ist nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) ausgeschlossen, da das Recht selbst immer nur beim ursprünglichen Ersteller liegen kann. Möglich ist aber eine zeitlich begrenzte Überlassung dieser Rechte. Darum handelt es sich hier.

Rechteüberlassung als Vermögensverwaltung?

Ob die Überlassung von Urheberrechten eine vermögensverwaltende Tätigkeit sein kann, haben Rechtsprechung und Finanzverwaltung nicht geklärt.

So wird Vermögensverwaltung in § 14 AO definiert

Die allgemeine steuerrechtliche Definition des Begriffs Vermögensverwaltung findet sich in § 14 AO. Demnach liegt eine Vermögensverwaltung „in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, z. B. Kapitalvermögen verzinslich ange-

Verein entwickelt Toolkit für adipöse Patienten ...

... und wird dabei von Pharmafirmen unterstützt

Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb?

Zahlungen sind rechtlich gesehen Vergütung für Überlassung ...

... von Nutzungsrechten an dem Toolkit

legt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird. Diese Definition ist schon dem Wortlaut nach nur beispielhaft. Sie stellt aber klar, dass typischerweise Kapitalerträge und die Vermietung und Verpachtung von Immobilien in die Vermögensverwaltung fallen. In diesen Sinn definiert die Finanzverwaltung Vermögensverwaltung als „Nutzung von Vermögen im Sinne einer Fruchtzahlung aus zu erhaltenden Substanzwerten“ (R 15.7 Abs. 1 S. 2 EStR).

Das spricht gegen die Einordnung als Vermögensverwaltung

Steuerrechtlich spezifiziert wird der Begriff der Vermögensverwaltung im Einkommensteuerrecht bezüglich der Abgrenzung zum Gewerbebetrieb. Zwar kann auch die Überlassung von Urheberrechten nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 EStG unter die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung fallen. Ob dann analog zur Vermietung von Immobilien Vermögenseinkünfte vorliegen, ist nicht geklärt. Bei Einzelpersonen liegen hier aber regelmäßig Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit vor. Analog wären das bei einem Verein gewerbliche Einkünfte. Deswegen wird fraglich sein, ob die Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten eine vermögensverwaltende Tätigkeit ist.

Gegen eine Vermögensverwaltung spricht auch, dass die Nutzungsrechte im vorliegenden Fall an mehrere Sponsoren überlassen werden. Eine Überlassung von Grundstücken im Rahmen einer Vermietung und Verpachtung erfolgt dagegen regelmäßig exklusiv.

Es wird sich also um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handeln, der darauf zu überprüfen ist, ob er die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb erfüllt.

Rechteüberlassung als Zweckbetrieb?

Ob die Überlassung der Nutzungsrechte ein Zweckbetrieb sein kann, richtet sich nach den Vorgaben des § 65 AO für allgemeine Zweckbetriebe, weil eine einschlägige Regelung für einen besonderen Zweckbetrieb nach § 66 bis 68 AO für diese Leistung fehlt.

■ § 65 AO stellt an einen Zweckbetrieb folgende Anforderungen

- **Zweckverwirklichung:** Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss in seiner Gesamtrichtung dazu dienen, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen. Was Zweckbetrieb ist, hängt also unmittelbar von den Satzungszwecken ab.
- **Zwecknotwendigkeit:** Der Zweckbetrieb muss für die Erreichung der Satzungszwecke notwendig sein, d. h. die Zwecke können nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden.
- **Konkurrenzklausele:** Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

„Fruchtzahlung aus zu erhaltenden Substanzwerten“ ...

... dürfte hier eher nicht vorliegen

Überlassung der Nutzungsrechte kann aber Zweckbetrieb sein

Die drei Zweckbetriebsanforderungen des § 65 AO

1. Das Kriterium „Zweckverwirklichung“

Ob ein Zweckbetrieb die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwirklicht, lässt sich in Bezug auf die Satzungszwecke in der Regel leicht klären. Der gemeinnützige Satzungszweck und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb müssen dabei eine Einheit bilden, sodass sich der Vereinszweck mit der Unterhaltung des Geschäftsbetriebes deckt und in ihm unmittelbar seine Erfüllung findet (FG Hamburg, Urteil vom 27.02.2004, Az. VII 58/04, Abruf-Nr. [234738](#)).

Zu den typischen satzungsbezogenen Tätigkeiten im Rahmen der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens gehören neben konkreten medizinischen Leistungen die Beratung, Aufklärung und Information der Betroffenen. Die Herausgabe entsprechender Informationsmaterialien ist also eng mit den Satzungszwecken verbunden.

Es steht damit nicht in Zweifel, dass die Erstellung und Verbreitung der genannten Informationsmaterialien der Verwirklichung der Satzungszwecke dient.

2. Das Kriterium „Zwecknotwendigkeit“

Der Zweckbetrieb muss für die Erreichung der Satzungszwecke notwendig sein, d. h. die Zwecke können nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden. Die Körperschaft muss den Zweckbetrieb zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unbedingt und unmittelbar benötigen (AEAO, Ziff. 2 zu § 55).

Die Bewertung der Zwecknotwendigkeit zielt hier auf die Tätigkeit selbst, nicht auf ihre Finanzierung. Umgekehrt spielt die Entgeltfrage bei der Bewertung der Zwecknotwendigkeit grundsätzlich keine Rolle. Deswegen ist es hier zunächst ohne Bedeutung, dass das Toolkit aus Sponsoringmitteln und nicht aus Zuschüssen oder dem Einzelverkauf an Betroffene finanziert wird.

Es ist also ohne Belang, ob eine Verbreitung des genannten Adipositas-Toolkits auch ohne die Zahlungen der Sponsoren möglich wäre. Entscheidend ist, dass sie für die Erreichung der Satzungszwecke notwendig ist. Das steht aber nicht in Frage.

Dabei spielt es soweit keine Rolle, ob es auch andere Anbieter gibt, die ähnliche Leistungen erbringen. Das spielt lediglich für den Wettbewerb zu aktuellen oder potenziellen Konkurrenten eine Rolle. Das Verhältnis zu Dritten betrifft nach der Gesetzessystematik nicht § 65 Nr. 2 AO, sondern das Konkurrenzverbot des § 65 Nr. 3 AO (BFH, Beschluss vom 15.03.2022, Az. V R 46/19, Abruf-Nr. [230481](#)).

Ebenfalls keine Rolle spielen kann, ob die Verbreitung der Informations- und Schulungsmaterialien über Dritte (hier die Sponsoren) erfolgt. Sie erhöht im Gegenteil den Verbreitungsgrad und macht den Betroffenen die Materialien kostenfrei zugänglich, was andernfalls evtl. nicht möglich wäre. Die Form der Verbreitung spricht also ebenfalls für die Zwecknotwendigkeit.

Gemeinnütziger
Satzungszweck
und wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb ...

... müssen wirt-
schaftlich eine
Einheit bilden

Art der Finanzierung
spielt bei Zwecknot-
wendigkeit genauso-
wenig eine Rolle ...

... wie das
Konkurrenzthema

Auch die Form
der Verbreitung
spricht für die
Zwecknotwendigkeit

3. Das Kriterium „Konkurrenzklausele“

§ 65 Nr. 3 AO verlangt schließlich noch, dass der betreffende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten darf, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Schädlich ist also lediglich ein vermeidbarer Wettbewerb. Dabei muss abgewogen werden zwischen der (absolut meist unvermeidbaren) Wettbewerbswirkung und der Bedeutung der wirtschaftlichen Tätigkeit für das Erreichen der Satzungszwecke.

Der BFH hat klargestellt, dass die Konkurrenzklausele nicht allgemein verstanden werden darf, sondern dass es auf den konkreten Fall und die speziellen Marktbedingungen ankommt. Dafür ist eine Reihe von Fragen zu prüfen. Auf diese Weise wird abgewogen zwischen der Förderung der Allgemeinheit und dem Aspekt der Wettbewerbsgleichheit. Wem der Vorrang einzuräumen ist, richtet sich nach unterschiedlichen Gesichtspunkten (BFH, Urteil vom 15.12.1993, Az. X R 115/91, Abruf-Nr. [234739](#)). Die Fragen sind dabei insbesondere:

1. Wird derselbe Kundenkreis erreicht?
2. Ist die Art der Finanzierung die gleiche?
3. Würde ein kommerzieller Wettbewerber die gleiche Tätigkeit erbringen?

Diese Fragen können für die genutzte Verbreitungsform des Adipositas-Toolkits verneint werden. Als Wettbewerber kämen insbesondere Verlage und der Buchhandel in Frage. Hier wird gelten:

1. Der über die kostenfreie Verteilung über Arztpraxen und ähnliche Einrichtungen erreichte Nutzerkreis ist ein anderer als etwa der über den Buchhandel oder den Direktvertrieb durch einen Verlag.
2. Die Finanzierung erfolgt nicht über Verkaufserlöse, wie im Buchhandel, sondern aus Drittmitteln der Sponsoren. Sie unterscheidet sich also grundlegend von der der typischen Konkurrenten.
3. Zwar können (potenzielle) gewerbliche Wettbewerber ähnliche Produkte anbieten. Sie würde aber (schon weil die Abgabe nicht kostenfrei erfolgt) andere Vertriebswege wählen. Zu prüfen wäre schließlich auch, ob überhaupt vergleichbare Produkte auf dem Markt sind.

Ob die Entgelte für die Tätigkeit lediglich kostendeckend sind, spielt keine Rolle. Dass kommerzielle Wettbewerber anders als gemeinnützige eine Gewinnerzielungsabsicht haben, genügt also nicht als Abgrenzungskriterium. Auch das Wirtschaften nach dem Kostendeckungsprinzip führt als solches schon zu einer vermeidbaren Wettbewerbsbeeinträchtigung, wenn nicht ein vorrangiges Allgemeininteresse besteht (BFH, Urteil vom 15.12.1993, Az. X R 115/91, Abruf-Nr. [234739](#)).

Es ist entsprechend ohne Bedeutung, ob die Zahlungen der Sponsoren die Kosten der Entwicklung und Erstellung der Materialien lediglich decken oder darüber hinaus Überschüsse erwirtschaftet werden.

Tritt der Zweckbetrieb zu anderen gewerblichen Marktteilnehmern ...

... in schädlichem Wettbewerb?

BFH beurteilt Abgrenzung ...

... anhand von drei Fragen

Kann vorrangiges Allgemeininteresse belegt werden?

Kann das Sponsoring ein Zweckbetrieb sein?

Ein Einwand des Finanzamts könnte sein, dass der in Frage stehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht der Vertrieb des Toolkits, sondern dessen werbliche Nutzung durch die Sponsoren ist. Das ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Dagegen lässt sich aber einwenden, dass die Sponsoren den Vertrieb der Materialien übernehmen (der unmittelbar den Satzungszwecken dient) und nicht lediglich – wie bei Sponsorships sonst üblich – einen Imageeffekt durch die bloß finanzielle Unterstützung einer gemeinnützigen Einrichtung erreichen.

Wichtig | Natürlich ist die hier dargestellte steuerliche Bewertung des Sponsoringfalls nicht völlig rechtssicher. Sie liefert aber eine „Falllösung“, die für das Finanzamt plausibel sein sollte. Vielfach folgen die Finanzämter einer solchen Argumentation, wenn es um gemeinwohlorientierte Tätigkeiten geht.

Die umsatzsteuerliche Bewertung

Da es sich – wie gezeigt – im vorliegenden Fall um eine Übertragung von Rechten handelt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, greift die einschlägige Steuerermäßigungsvorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 7c UStG.

Begünstigt sind danach Leistungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) vorgesehenen Rechtseinräumungen usw. zum Inhalt haben. Das betrifft u. a. die Einräumung und Übertragung von Verwertungsrechten durch den Urheber oder den Nutzungsberechtigten an Dritte (z. B. an Verleger oder Verwertungsgesellschaften). Das Urheberrecht als solches ist grundsätzlich nicht übertragbar.

Nach § 2 UrhG unterliegen u. a. Schriftwerke dem Urheberrecht. Nach dem Urheberrecht entstehen aus der Schaffung eines Werks die verschiedensten Rechte, wobei jedes Recht für sich Gegenstand der Steuerermäßigung sein kann. Hier sind das das Vervielfältigungsrecht und das Verbreitungsrecht. Ob die Steuerermäßigung des § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG für Zweckbetriebe greift, muss also nicht näher geprüft werden, weil bereits die Regelung des § 12 Abs. 2 Nr. 7c UStG einschlägig ist.

FAZIT | Da die umsatzsteuerliche Bewertung eindeutig ist, besteht lediglich bei der ertragssteuerlichen Bewertung dieses Sponsoringfalls als Zweckbetrieb ein Risiko der Nachversteuerung durch das Finanzamt. Dieses Risiko ist vertretbar, weil die steuerliche Bewertung keineswegs eindeutig ist und die ertragsteuerliche Behandlung ohnehin ex post erfolgt. Dem Verein wäre evtl. zu raten, eine Rückstellung für die mögliche Körperschaft- und Gewerbesteuernachzahlung zu bilden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sie haben in Ihrer Vereinspraxis auch einen Fall, für den Sie eine „gutachtenähnliche Stellungnahme“ gebrauchen können? Schildern Sie ihn einfach der Redaktion → vb@iww.de und profitieren Sie vom VB-Expertennetzwerk.

Für mögliche Gegenargumente des Finanzamts präpariert sein ...

... und mit plausiblen Antworten kontern können

Steuerermäßigungsvorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 7c UStG ...

... greift im konkreten Fall unbestritten

PRAXISFALL

Spenden zwischen gemeinnützigen Einrichtungen: Sind Nachweise erforderlich?

| Spenden zwischen gemeinnützigen Organisationen sind eine recht unkomplizierte Sache. Eine Spendenbescheinigung ist nur bei Spenden aus dem steuerpflichtigen Bereich erforderlich. |

FRAGE: *Unser gemeinnütziger Förderverein einer Grundschule hat vom ortsansässigen Sportverein (auch gemeinnützig) zwei neue Tore gespendet bekommen und fragt nach einer Spendenquittung. Können wir als Förderverein unter diesem Sachverhalt eine Spendenquittung für Sachzuwendungen ausstellen?*

ANTWORT: Eine Spendenbescheinigung ist nur erforderlich, wenn die Spende aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kommt.

Spenden als Mittelweitergabe nach § 58 AO

Spenden zwischen gemeinnützigen Vereinen unterliegen in der Regel nicht den spendenrechtlichen Vorgaben des § 10b EStG. Meist stammen sie nämlich aus dem steuerbegünstigten Bereich des Spenders und werden beim Empfänger ebenfalls im steuerbegünstigten Bereich verwendet. Der für den Steuerabzug erforderliche Zuwendungsnachweis spielt also keine Rolle, weil keine Ertragsbesteuerung erfolgt.

Es handelt sich dann um eine Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 1 AO. Die ist ohne weiteres erlaubt. Als Nachweis ist nur erforderlich, dass der Empfänger steuerbegünstigt ist und die Spende tatsächlich erhalten hat. Das lässt sich durch eine Kopie des Freistellungsbescheids und eine einfach Empfangsquittung dokumentieren. Bei Geldspenden genügt auch der Kontoauszug als Nachweis. Auch eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster ist aber möglich, zumal sie auch den Nachweis der Gemeinnützigkeit enthält.

Spendenbescheinigung nur bei Spenden aus steuerpflichtigem Bereich

Der spendende Verein braucht also nur eine Zuwendungsbestätigung, wenn die Spende aus dem Vermögen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs stammt, der die 45.000-Euro-Umsatzfreigrenze überschreitet. Die Bewertung der Sachspende erfolgt dann nach den allgemeinen Regelungen. Weil es sich um neue Fußballtore handelt, wird der ursprüngliche Kaufpreis angesetzt. Die Originalrechnung ist dabei nicht erforderlich, weil die Spende ja aus dem Betriebsvermögen stammt (was auf der Bescheinigung entsprechend angekreuzt wird). Das macht einen Wertnachweis durch entsprechenden Unterlagen verzichtbar.

Der spendende Verein muss aber den Abgang aus dem Betriebsvermögen buchhalterisch wie Umsatz erfassen und entsprechend – evtl. auch umsatzsteuerlich – besteuern. Der Spendenbetrag wird inkl. Umsatzsteuer ausgewiesen (ohne dass die Umsatzsteuer auf der Zuwendungsbestätigung angegeben werden muss). Ist der Spender nicht umsatzsteuerpflichtig – als Kleinunternehmer – ist der Wert der Spende der Bruttoanschaffungspreis.

Sportverein schenkt
Schulförderverein
Fußballtore

Stammt die Spende
aus dem steuer-
begünstigten oder
-pflichtigen Bereich?

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter vb.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone / Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,

Geschäftsführer Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080,

E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist das bestmögliche Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

Jede Stiftung ist einzigartig -
deswegen gibt es für jede Stiftung
auch eine maßgeschneiderte Lösung
für jede Problemstellung!

Tina Bieniek



IWW-Webinare

Recht und Steuern in Stiftungen

Stiftungen sicher führen und beraten

Stiftungen und ihre Berater müssen sich mit den unterschiedlichsten Fragen auseinandersetzen und in vielerlei Rechtsgebieten auskennen, um eine Stiftung steuerlich und rechtlich optimal zu gestalten. In der Webinar-Reihe erfahren Sie anhand von konkreten Beispielen u. a., wie sich steuerliche und rechtliche Gestaltungen in einer Stiftung optimal umsetzen lassen, wie die Stiftung gemeinnützige und wirtschaftliche Ziele unter einen Hut bringt und wie sie gemeinnützigkeits- und stiftungsrechtliche Vorgaben erfüllt.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Tina Bieniek
Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Handels- und Gesellschaftsrecht,
zertifizierte Stiftungsberaterin
(DSA), Friedrich Graf von
Westphalen & Partner mbB |
Rechtsanwälte, Freiburg

Teilnehmerkreis

Stiftungen und ihre Berater

Termine

11.09.2024, 27.11.2024,
12.03.2025, 18.06.2025
jeweils 14:00 – 16:00 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 1170

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s7483](https://www.iww.de/s7483)**

